

Gemeinde Coldrerio

Gemeinde Verordnung

Betreffend der Vermeidung von Lichtemissionen

Das Thema Lichtverschmutzungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das überflüssige künstliche Licht hat negative Auswirkungen auf die Umwelt im Allgemeinen und ist zudem eine Energieverschwendung.

Die Verordnung regelt den Einsatz einerseits von allgemein störender Beleuchtung und andererseits von Beleuchtung, welche nicht zwingend notwendig ist. Die Verordnung stützt sich auf die Dokumentation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen – Ausmass, Ursachen und Auswirkungen auf die Umwelt» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2005.

Auf nationaler Ebene sind die juristischen Grundlagen, welche die Problematik regeln, in folgenden Gesetzesartikeln gegeben:

- BG 1.7.1966 über den Natur- und Landschaft Schutz (NHG, SR, 451): art. 1 bis 3, 18 und 20 abs 1.
- BG über den Umweltschutz (USG, SR 814,01): art. 1, 6 abs 1 und 4, 11, 12, 14.
- BG über die Jagd, den Schutz von Säugetieren und den Schutz von Wildvögeln (JSG, SR 922.0): art. 1. abs 1 und 7 abs 4.
- BG über die Planung der Landschaft (RPG, SR 700): art. 1 und 3.
- Verordnung über die Strassen-Signalisationen (SR 741.21): art. 96 abs 1 und 5 und 98 abs 2.

Gemäss diesen Grundlagen und dem Artikel 107 des Gemeindegesetzes vom 10. März 1987 und dem Artikel 23 bezüglich den Vorschriften der Anwendung, art. 146 der Gemeinde-Vorschriften, sind die privaten Lichtemissionen auf folgende Weise beschränkt:

Diese Verordnung betrifft private und öffentliche Eigentümer von Gebäuden oder Anlagen, sowie Verwalter und die Verantwortlichen.

1. Auf dem Gemeindegebiet sind die Installation und der Einsatz von Licht-Shows und Skybeamern, befestigte oder drehende Lichtstrahler, die aufwärts in den Himmel gerichtet sind, verboten. Diese stellen eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und den Schutz der Umwelt dar und behindern den regulären Flugverkehr.
2. Lichtinstallationen an grossen Gebäuden oder besondere, externe Lichtanlagen müssen bei der Gemeinde bekannt gegeben werden. Die entsprechenden Massnahmen, welche für den Schutz von Lichtemissionen vorgesehen sind, müssen mittels eines Bewilligungs-Verfahrens abgeklärt werden.
3. Jegliche Beleuchtungen und Reklamelichter müssen von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Die Gemeinde kann eine Teilaufhebung für besondere Geschäftslagen erteilen.
4. Überdies gelten die Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, welche vom BAFU erlassen worden sind.
5. Die Gemeinde behält sich die Möglichkeit vor, in besonderen Fällen die auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind, einzugreifen.
6. Übertretungen der oben genannten Anordnungen werden mit einer Busse von bis zu CHF 1000.– – bestraft. Zudem erteilt die Gemeinde die Anweisung zu den notwendigen Massnahmen bezüglich der vorliegenden Verordnung.
7. Die vorliegende Verordnung tritt nach der Veröffentlichungsperiode in Kraft.
8. Veröffentlichungsperiode: vom 1. Februar 2007 bis 14. Februar 2007. Innerhalb dieser Frist kann gegen die Verordnung beim Staatsrat Einspruch erhoben werden.

Für die Gemeinde Coldrerio

Der Bürgermeister
Corrado Solcà

Der Sekretär
Pierantonio Bianchi